



**Bundesverband für
Wohnungslüftung e.V.**

VfW Bundesverband für Wohnungslüftung Wasserstr. 26a 68519 Viernheim

Wasserstr. 26a
68519 Viernheim

An alle VfW Mitglieder

Tel. 06204 - 708 66 37
FAX 06204 - 708 66 38
e-mail :
info@wohnungslueftung-ev.de
Internet :
www.wohnungslueftung-ev.de

Dienstag, 14.2.2012

Volksbank Darmstadt
BLZ 508 900 00
Konto-Nr. 30496507

VERBANDSMITTEILUNG Nr. 217

Stand EnEV 2013 und Lüftungskonzept

Sehr geehrtes Mitglied,

2013 steht die erneute Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) an, doch die ursprünglich geplanten Verschärfungen sind nach unseren Informationen vom Tisch.

Noch im Dezember 2012 haben sich auf Initiative VfW die Verbände FGK, HEA und VfW in einem gemeinsamen Schreiben an die Ministerien gewandt:

In der künftigen Energieeinsparverordnung (Referentenentwurf 2012) soll das Thema des nach bisheriger Energieeinsparverordnung notwendigen Mindestluftwechsels mit Verweis auf das Lüftungskonzept (DIN 1946-6 Beiblatt 2) eine konkrete Ausgestaltung erfahren.

Es ist in den letzten Jahren festzustellen, dass sich insbesondere für Planer, Architekten, Bauträger und Handwerker die Situation zunehmend verschärft. Aufgrund der zunehmenden Dichtheit von Gebäudehüllen im Neubau und in der Bestandssanierung wird die Fragestellung einer ausreichenden Belüftung von Gebäuden im Wohn- und Nichtwohnbau immer wichtiger.

Die bisherigen pauschalen Hinweise in der EnEV (2009 § 6) und DIN 4108-2 (2001) auf die Notwendigkeit und Sicherstellung eines ausreichenden Mindestluftwechsel sind für die Baupraxis unzureichend, da keine weiteren konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Forderung angegeben werden. Ein Verweis auf das Lüftungskonzept nach DIN 1946-6, das im Beiblatt 2 gesondert beschrieben ist, bietet nun eine Chance, in diesem Punkt für Wohngebäude ein konkretes, für die Bauschaffenden hilfreiches und sehr einfach zu bedienendes Werkzeug anzubieten. Gerne sind wir bereit, bei der konkreten Ausgestaltung des Verweises auf das Beiblatt mitzuwirken und stehen für Fragen natürlich zur Verfügung.

Stattdessen beschränken sich nach unserer Kenntnis die Änderungen auf einige Details und Anpassungen an die EU-Gebäuderichtlinie. So will die Bundesregierung ein Kontrollsystem bei

Bundesverband für Wohnungslüftung e.V.
Sitz: Wasserstr. 26a 68519 Viernheim
Vereinsregister : Essen Nr. 3870
USt-Id-Nr.: DE 237427573
Geschäftsführer Dipl.Phys. Raimund Käser

der Erstellung von Energiebedarfsausweisen einführen und damit erste Schritte in Richtung Qualitätssicherung auf diesem Gebiet einleiten. Die vereinfachte Berechnung nach DIN V 4108-6 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 6: Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs) und DIN V 4701-10 (Energetische Bewertung heiz- und raumlüftungstechnischer Anlagen - Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung) sollen weiterhin zulässig bleiben.

Es wird außerdem ein Registrierungssystem vorgeschlagen mit stichprobenweise Prüfung der Ausweise durch die Bauaufsicht. Von technischer Seite stehen noch einige Änderungen an, die auf die neue DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) verweisen, welche die Berechnungsgrundlagen für die energetische Bewertung festlegt.

Aus Sicht der Wohnungslüftung kann ein vereinfachtes Verfahren zur Berechnung von Wohngebäuden interessant werden. Die EnEV easy genannte Methode für Neubauten soll verschiedene Bauteilwerte und Musteranlagenzusammenstellungen vorgeben. Hält sich ein Bauträger an diese Vorgaben, hat er automatisch die Anforderungen an die energetische Gebäudequalität erfüllt und spart sich weitere Berechnungen.

Je nachdem, ob in diesen Musteranlagen Wohnungslüftungsgeräte berücksichtigt werden oder nicht, kann diese Regelung den Interessen der VFW-Mitgliedsbetriebe entgegenkommen. Ihre Wirkung ist allerdings dadurch eingeschränkt, dass EnEV easy nicht für die Förderung durch die KfW in Frage kommt. Hierfür soll nach wie vor der detaillierte Einzelnachweis notwendig sein

Mit freundlichen Grüßen



Raimund Käser